

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



□ Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow □

Herrn
Friedemann Keller
Kastanienstr. 34
15366 Neuenhagen

Fachbereich: II
Amt: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Fachdienst: Öffentliches Veterinärwesen
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Dr. Böttcher
Durchwahl: 03346 850 - 6901
Telefax: 03346 850 - 6909
E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de
AZ: **39.20.12/56371/046129**

Seelow, 2019-02-13

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz
Pizza S.W.A.T. UG (haftungsbeschränkt), Hauptstr. 108, 15366 Neuenhagen
Ihr Antrag vom 15.01.2019

Mitteilung

Sehr geehrter Herr Keller,

da im Fall Ihres Antrages die rechtliche Interessen eines Dritten durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden, habe ich den betroffenen Lebensmittelunternehmer gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Aus diesem Grund verlängert sich die Frist für die Bearbeitung Ihres Antrages auf **zwei Monate** (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 VIG).

Sie haben der Weitergabe Ihrer Daten gemäß Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausdrücklich widersprochen. Vorsorglich weise ich bereits jetzt daraufhin, dass ich dem betroffenen Lebensmittelunternehmer auf Nachfrage Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen habe (vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 VIG). Daher ist die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) i. V. m Artikel 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) rechtmäßig und zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Bitte teilen Sie mir **bis zum 23.02.2019** mit, wie ich im Falle der Nachfrage des benannten Betriebes weiterverfahren soll. Äußern Sie sich nicht, gehe ich davon aus, dass Sie der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zustimmen.

Die Übersendung von schutzwürdigen und insbesondere personenbezogenen Daten ist durch eine einfache E-Mail nicht zulässig. Daher erfolgt die Auskunftserteilung aus Datenschutzgründen auf dem Postweg.

Diese Auskunft ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gezeichnet
Dr. Ralph Bötticher
Amtstierarzt